

## Niederschrift

über die 6. Gemeinderatssitzung am Dienstag, den **13.09.2016**, im Sitzungssaal der Gemeinde Kirchberg.

Anwesende: Bgm. Berger Helmut als Vorsitzender  
Vzbgm. Ing. Schipflinger Andreas  
GV Mag. Gröderer Matthias  
GV Schroll Josef  
GV Simair Christian  
GR Aschaber Martin  
GR Dick Roman  
GR Golser-Schipflinger Rosalinde  
GR Hagsteiner Claudia  
GR Haller Wolfgang  
GR Höller Josef  
GR Kogler Thomas  
GR Ing. Leiter Alois  
GR Moser Marianne  
GR Schweiger Peter  
EGR Möllinger Sabine für Vzbgm. Eisenmann Josef  
EGR Moser Hubert für GR Schermer Anna

Schriftführer/In: VB Scharr Martina, VB Untermoser Gerald

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:35 Uhr

### Tagesordnung:

1. Leaderprojekt – Netzwerk Handwerk;
2. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Gemeinderatssitzung;
3. Berichte diverser Ausschüsse;
4. Raumordnungsangelegenheiten:
  - a) Kogler Peter, Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Gp. 3007/1;
  - b) Gutensohn Johann, Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 3203/1;
  - c) Papp Paul, Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 3054;
  - d) Lechner Sebastian und Lechner Ulrich, Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 911/1 und 913/1;
  - e) Hetzenauer Christine, Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2507/1;
  - f) Kals Erbgemeinschaft, Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Gp. 194/1;
  - g) Lechner Sebastian, Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 365/1;
  - h) Agrargemeinschaft Berginteressentschaft Spertendorf, Lechner Sebastian und Lechner Ulrich, Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 906, 902, 903, 907/3 und 371/1;

- i) Gröderer Hans-Peter, Antrag auf Umwidmung der Gp. 204/3;
  - j) Hetzenauer Johann, Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2448/1;
  - k) Schipflinger Martin, Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 1138
  - l) TH Immobilien GmbH, Bebauungsplan für Gp. 908/8;
  - m) Schroll Johannes, Bebauungsplan für Teilflächen der Gp. 183/3;
  - n) Harisch Rosa Maria, Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen der Gp. 96;
  - o) Kröll Juliane, Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen der Gp. 209/3;
  - p) Gröderer Hans-Peter, Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Gp. 1793/1;
  - q) Red Eagle Projektentwicklung GmbH, Änderung des Flächenwidmungsplanes für Gp. 5/15;
5. Renovierung des Ölschlag-Museums, Kostenbeitrag der Gemeinde;
  6. Beschlussfassung von Budgetüberschreitungen 2016;
  7. Bank Austria; laufendes Darlehen für Schulsanierung, Anpassung des Aufschlages;
  8. Dienstbarkeitsvertrag mit Stöckl Martina betreffend der öffentlichen WC-Anlagen und der Zufahrtsstraße zum Friedhof Aschau;
  9. Vergabe Oberflächenentwässerung Aschau Mitte;
  10. Reithmaier Christian, Kündigung Pachtvertrag und Pächterwechsel in der arena365;
  11. Tagsatzerhöhung Mittagessen Kindergarten, Nachmittagsbetreuung;
  12. Anträge, Anfragen und Allfälliges;
  13. Personalangelegenheiten;

Bgm. Berger begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Schriftführerin VB Scharr, Neuzutritt VB Untermoser sowie die interessierten Zuhörer. Insbesondere begrüßt er Achrainer Andrea und Ritsch Albin vom Regionalmanagement Kitzbüheler Alpen, welche zur Vorstellung des Projektes „NetzWerk-HandWerk“ eingeladen wurden.

Vor Eröffnung der 6. Gemeinderatssitzung wird noch das Ersatzmitglied Möllinger Sabine gemäß § 28 TGO 2001 angelobt.

#### **1. Leaderprojekt – Netzwerk Handwerk:**

Achrainer Andrea sowie Ritsch Albin präsentieren anhand einer Power Point Präsentation das neue Konzept: „NetzWerk-HandWerk“, das von der Region Kitzbüheler Alpen initiiert und auch größtenteils finanziert wurde. Mittlerweile wird dieses auch von der Wirtschaftskammer Tirol, der Tirol Werbung und der zuständigen Landesstelle als ein innovatives Vorzeige- und Zukunftsprojekt gehandelt.

Primäres Ziel sei die Erhöhung des Stellenwerts der handwerklichen Berufe in der Region, eine öffentliche Bewusstseinsbildung für das Thema Handwerk und der Erhalt sowie die Weiterentwicklung des kulturellen Erbes. Durch den Schwerpunkt im Bereich Kinder und Jugend (geplante Kinder- und Jugendwerkstätten) soll das Thema Handwerk von Jugendlichen für Jugendliche in deren Sprache verständlich kommuniziert und in einer engen Zusammenarbeit mit den Schulen neu attraktiviert werden. Des Weiteren sollen durch das Projekt die Verknüpfungen der Sektoren Tourismus und Handwerk sowie Innovation und Handwerk vernetzt und aufgewertet werden.

Auf die Frage von GV Simair wird erläutert, dass jene Betriebe, welche am Projekt teilnehmen, einen professionellen einheitlichen Auftritt (Wiedererkennungswert) erhalten. Die Betriebe müssen sich hierfür aber auch aktiv beteiligen. So soll zB. die Gelegenheit geschaffen werden, dass die Betriebe zu bestimmten Zeitpunkten von Interessierten besucht und erlebt werden können (Schaubetriebe).

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einer Grundgebühr von € 250,-- pro Betrieb sowie € 100,-- pro Mitarbeiter (gedeckt mit € 1.000,--) zusammen.

Auf die Fragen von GR Kogler und GR Aschaber informiert Bgm. Berger, dass sich bereits 22 von 26 Gemeinden für die Teilnahme an dem Projekt NetzWerk-HandWerk ausgesprochen haben. Sofern alle Gemeinden teilnehmen und die Einreichunterlagen genehmigt werden, könnte bereits ab 01.10.2016 mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden. Angedacht wären hierfür 3 Mitarbeiter in Fixanstellung sowie die Einbindung von diversen Spezialisten (nach Bedarf).

Gemäß Budgetplan des Regionalmanagement Kitzbüheler Alpen werden die jährlichen Projektkosten auf ca. € 180.000,-- geschätzt und sollen vom AMS, der Wirtschaftskammer, dem Leaderprogramm, den Tourismusverbänden, den Mitgliedsbetrieben und den Gemeinden getragen werden. Der Gemeinde Kirchberg würden, bei einer angedachten Aufteilung nach dem Einwohnerschlüssel, jährliche Kosten in der Höhe von ca. € 1.900,-- entstehen.

Nach einer kurzen Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, vorerst auf die Dauer von 3 Jahren, am Projekt NetzWerk-HandWerk teilzunehmen. Nach Ablauf der ersten Förderperiode soll dann erneut über den Verbleib bzw. Ausstieg beraten werden.

## **2. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Gemeinderatssitzung:**

Die Niederschrift über die 5. Gemeinderatssitzung wird einstimmig zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

## **3. Berichte diverser Ausschüsse:**

### **a) Überprüfungsausschuss:**

Obmann GV Simair berichtet über das **Ergebnis des Überprüfungsausschusses** vom 24.08.2016, bei welchem die Belege der Buchhaltung stichprobenartig auf ihre Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit kontrolliert wurden. Es konnte, wie immer, eine lückenlose Übereinstimmung mit den Buchungen festgestellt werden. Der Kassenstand betrug per 24.08.2016 € 740.380,50.

Wie bereits in der Juli Sitzung informiert, wurde nochmals über die Einführung eines **pauschalierten Wasserzinses** gesprochen. Nachdem in Kirchberg sehr viele Wohnungen leer stehen, wurde vom Überprüfungsausschuss angeregt, einen pauschalierten Wasserzins – ähnlich wie in den Gemeinden Oberndorf und Reith - einzuführen.

Diesbezüglich hat sich GV Simair auch schon bei den Nachbargemeinden erkundigt und in Erfahrung gebracht, dass zB. in Oberndorf und Aurach eine Mindestabnahme von 120 m<sup>3</sup> sowie in Reith eine Mindestabnahme von 130 m<sup>3</sup> eingeführt wurde. Grundlage hierfür ist ein vom Amt der Tiroler Landesregierung bestimmter Durchschnittswert. Genaueres (wie zB. die Vorgangsweise bei Härtefällen usw.) wird GV Simair noch bis zur Budgetsitzung abklären und dann erneut darüber berichten.

Abschließend wurde noch, wie in der letzten Sitzung von Vzbgm. Ing. Schipflinger angeregt, die **Gebahrung des Ski Klubs** überprüft. Nach anfänglichen Schwierigkeiten konnte Engl Alois (Obmann Ski Klub) aber dann doch noch sämtliche Ein- und Ausgaben des Vereines nachvollziehbar und plausibel erläutern. Aufgrund der Tatsache, dass neben den jährlichen Subventionen auch immer wieder außerordentliche Ansuchen (zB. für die Europacuprennen, Ankauf von Fangnetzen usw.) bewilligt werden, soll dem Ansuchen auf Erhöhung der jährlichen Jugend- und Trainersubvention sowie dem Vereinssponsoring (Bandenwerbung) nicht stattgegeben werden. Dem Antrag auf Erhöhung der Zuwendung für die FIS Rennen von € 5.000,- auf € 7.500,- soll, aufgrund der immer höher werdenden Sicherheitsanforderungen, stattgegeben werden. Im Zuge der Beratungen wurde von Seiten der Ausschussmitglieder auch noch angeregt, künftig generell alle größeren Subventionsansuchen (ab einer bestimmten Obergrenze, egal welcher Verein) vorab vom Prüfungsausschuss begutachten zu lassen.

Auf Empfehlung des Ausschusses spricht sich der Gemeinderat einhellig dafür aus, dass lediglich dem Antrag auf Erhöhung der Zuwendung für die FIS Rennen von € 5.000,- auf € 7.500,- stattgegeben werden soll. Das Ansuchen auf Erhöhung der jährlichen Jugend- und Trainersubvention sowie die Bandenwerbung soll abgelehnt werden.

b) Verkehrsausschuss:

Obmann GV Schroll berichtet über die Ausschusssitzung vom 25.08.2016, bei welcher unter anderem die **Kanalbauarbeiten** (Oberflächenwässer) für den **Dorfplatz in Aschau** angesprochen wurden. Nähere Informationen hierzu finden sich unter dem Tagesordnungspunkt 9 wieder.

Weiters wurde die **Verlegung der Bushaltestelle in Spertendorf** angesprochen. Diese soll aus sicherheitstechnischen Gründen etwas nach Osten versetzt und die Busbucht geringfügig vergrößert werden. Nachdem zur Umsetzung des Projektes erhebliche Flächen aus der Gp. 328 (Kleinfärchner Paula) benötigt werden, sollen vor Weiterführung der Planungen erst noch alle Details mit der Grundstückseigentümerin besprochen und festgelegt werden.

Unter dem nächsten Tagesordnungspunkt wurde die **weitere Vorgangsweise** in Bezug auf die **Sanierung** (3. Bauphase) der **Kitzbüheler Straße** besprochen. So wäre es angedacht, im Bereich zwischen der Landbrücke und dem Kreisverkehr eine Begegnungszone zu schaffen. Genauere Details sollen aber erst noch in einer gesonderten Sitzung abgeklärt und dann erneut darüber berichtet werden.

Bezugnehmend auf die **Gefahrenstelle „Einmündung Brandseitweg“**, welche vor allem für Radfahrer ein hohes Unfallpotenzial birgt, erläutert GV Schroll, dass Ing. Hirschhuber (Verkehrsplaner) bereits mit der Ausarbeitung einer geeigneten Lösung beauftragt wurde. Sobald ein passender Vorschlag zur Entschärfung der Gefahrenstelle vorliegt, soll dieser umgesetzt werden.

Unter **Allfälligem** wurde noch über die unübersichtliche und dadurch relativ gefährliche Ausfahrt im Bereich des Recyclinghofs gesprochen. Diese soll durch das Anbringen eines Verkehrsspiegels entschärft werden.

Weiters wurde angeregt, die Anrainer in der Möselgasse wieder mittels eines Schreibens darauf hinzuweisen, dass überstehende Bäume und Sträucher, welche den Verkehrsteilnehmern die Sicht nehmen, zurückzuschneiden sind.

Kurz wurde auch noch über die gewünschte Tonnen- und Geschwindigkeitsbeschränkung in der Kitzbüheler Straße gesprochen. Diesbezüglich sollen vorab aber noch, in Zusammenarbeit mit Verkehrsplaner Ing. Hirschhuber, die rechtlichen Grundlagen geklärt werden. Vzbgm. Ing. Schipflinger erläutert in diesem Zuge, dass es seit geraumer Zeit wieder möglich ist, an Gemeindestraßen einen fixen Radar (auf Antrag beim Land Tirol) aufzustellen. Nachdem wieder vermehrt Raser auf der Kitzbüheler Straße unterwegs sind, sollte die Anschaffung eines derartigen Gerätes überlegt werden. GR Höller erkundigt sich über den aktuellen Standort des gemeindeeigenen Geschwindigkeitsmessers und schlägt vor, diesen wieder in der Kitzbüheler Straße aufzustellen. Auch diesbezüglich soll mit Ing. Hirschhuber gesprochen und eine geeignete Lösung gefunden werden.

#### **4. Raumordnungsangelegenheiten:**

##### **a) Kogler Peter, Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Gp. 3007/1:**

Bgm. Berger berichtet, dass Kogler Peter bei der Gemeinde einen Antrag auf Umwidmung von Teilflächen des Grundstückes Gp. 3007/1 in EZ 90102, KG 82005 Kirchberg, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG in künftig „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011, eingebracht hat. Der Raumordnungsausschuss hat sich im Zuge seiner Zusammenkünfte mehrfach mit dem Antrag befasst und ist dabei zur Auffassung gelangt, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen: Die beantragte Fläche würde die Fortsetzung einer Baulandentwicklung entlang der Landesstraße bedeuten, die in dieser Form abzulehnen ist. Vielmehr wären Alternativen mit kompakteren Strukturen zu prüfen. Voraussetzung dafür wäre eine gesamthafte Planung und ein Bedarf im öffentlichen Interesse.

GR Haller bemerkt zum gegenständlichen Antrag, dass man berücksichtigen sollte, dass der Antragsteller Baugrundstücke auch an heimische Interessenten verkaufen würde und zusätzlich auch noch bereit wäre, Flächen für eine neue Langlaufloipe in Aschau zur Verfügung zu stellen.

Bgm. Berger erläutert hierzu, dass der Antrag in der gegenständlichen Form - aus den schon erwähnten Gründen - abzulehnen ist, aber bei entsprechend gesamthafter Planung und öffentlichem Interesse bzw. kompakteren Strukturen sehr wohl befürwortbar wäre.

Der Antrag wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol mit 16 Nein-Stimmen und 1 Ja-Stimme abgelehnt, das gegenständliche Grundstück bleibt im Flächenwidmungsplan der Gemeinde damit weiterhin als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011, ausgewiesen.

b) Gutensohn Johann, Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 3203/1;

Bgm. Berger informiert, dass Gutensohn Johann bei der Gemeinde zuletzt (per E-Mail am 27.10.2015) einen Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 3203/1 in EZ 385, KG 82005 Kirchberg, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 in künftig Sonderfläche „Hofstelle“ gemäß § 44 TROG 2011, eingebracht hat. Der Raumordnungsausschuss hat sich im Zuge seiner Zusammenkünfte mehrfach mit dem Antrag befasst und ist dabei zur Auffassung gelangt, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen: Aufgrund der zu erwartenden Nutzungskonflikte, die hinsichtlich möglicher Geruchsbelästigungen durch die topografischen Gegebenheiten verstärkt werden, wird eine Widmung an der beantragten Stelle durch die Abteilung Agrarwirtschaft negativ beurteilt (vgl. dazu Stellungnahme der Abt. Agrarwirtschaft vom 08.07.2016). Wegen der Zufahrts- und Grundstückssituation konnte derzeit noch keine Alternativfläche gefunden werden.

GR Haller informiert über ein Gespräch mit Gutensohn Johann, wonach dieser jederzeit bereit wäre, das Bauvorhaben an einen geeigneteren Standort zu verlegen. Bgm. Berger erläutert hierzu, dass der Antrag in der gegenständlichen Form - aus den schon erwähnten Gründen - abzulehnen ist. Bei einer entsprechenden Abänderung des Antrages (Verlegung) könnte dieser durchaus befürwortet werden.

Der Antrag wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol einstimmig abgelehnt, das gegenständliche Grundstück bleibt im Flächenwidmungsplan der Gemeinde damit weiterhin als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 ausgewiesen.

c) Papp Paul, Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 3054;

Bgm. Berger informiert, dass Papp Paul bei der Gemeinde einen Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 3054 in EZ 90103, KG 82005 Kirchberg, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 in künftig „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011, eingebracht hat.

Der Raumordnungsausschuss hat sich im Zuge seiner Zusammenkünfte mehrfach mit dem Antrag befasst und ist dabei zur Auffassung gelangt, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen: Eine von der Hofstelle unabhängige Baulandausweisung ist wegen der möglichen Nutzungskonflikte abzulehnen und würde in weiterer Folge auch in der Siedlungsstruktur einen neuen Baulandansatz bewirken, der keinesfalls positiv beurteilt werden kann. Eine Nutzung im Rahmen der Hofstelle könnte jedoch überlegt werden, sofern sich ein Bauvorhaben innerhalb der gesetzlichen Limits befindet (Sonderfläche Hofstelle).

Der Antrag wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol einstimmig abgelehnt, das gegenständliche Grundstück bleibt im Flächenwidmungsplan der Gemeinde damit weiterhin als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 ausgewiesen.

d) Lechner Sebastian und Lechner Ulrich, Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 911/1 und 913/1;

Bgm. Berger berichtet, dass Lechner Sebastian und Ulrich bei der Gemeinde Kirchberg in Tirol einen Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 911/1 in EZ 90015 und 913/1 in EZ 90016, KG 82005 Kirchberg, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG in künftig „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011“, eingebracht haben. Der Raumordnungsausschuss hat sich im Zuge seiner Zusammenkünfte mehrfach mit dem Antrag befasst und ist dabei zur Auffassung gelangt, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen: Der Nordrand des Siedlungsgebietes von Spertendorf weist derzeit eine klar nachvollziehbare Siedlungsgrenze auf. Eine Ausdehnung der Siedlungsfläche würde zumindest eine zusätzliche Bauplatztiefe erzeugen, die unter anderem hinsichtlich Erschließung, Inanspruchnahme von Waldflächen und Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild negativ beurteilt werden muss.

Der Antrag wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol einstimmig abgelehnt, die gegenständlichen Grundstücke bleiben im Flächenwidmungsplan der Gemeinde damit weiterhin als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 ausgewiesen.

e) Hetzenauer Christine, Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2507/1;

Bgm. Berger berichtet, dass Hetzenauer Josef bei der Gemeinde einen Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 2507/1 in EZ 90081, KG 82005 Kirchberg, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG in künftig „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011, eingebracht hat. Der Raumordnungsausschuss hat sich im Zuge seiner Zusammenkünfte mehrfach mit dem Antrag befasst und ist dabei zur Auffassung gelangt, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen: Laut bestehendem örtlichen Raumordnungskonzept (ÖRK) handelt es sich um eine Fläche im Anschluss an eine Rückwidmungsfläche.

Die Ausweisung einer einzelnen von Freiland umgebenen Parzelle würde zu einer sogenannten „Inselwidmung“ führen, die hinsichtlich der Folgewirkungen auf gleich gelagerte Siedlungssplitter in peripherer Lage negativ beurteilt wird.

Der Antrag wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol mit 16 Nein-Stimmen und 1 Ja-Stimme abgelehnt, das gegenständliche Grundstück bleibt im Flächenwidmungsplan der Gemeinde damit weiterhin als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 ausgewiesen.

f) Kals Erbegemeinschaft, Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Gp. 194/1;

Bgm. Berger informiert, dass die Kals Erbegemeinschaft bei der Gemeinde einen Antrag auf Umwidmung des Grundstückes Gp. 194/1 in EZ 13, KG 82005 Kirchberg, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG in künftig „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011, eingebracht hat. Der Raumordnungsausschuss hat sich im Zuge seiner Zusammenkünfte mehrfach mit dem Antrag befasst und ist dabei zur Auffassung gelangt, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen: Die Gesamtfläche weist gravierende Erschließungsdefizite auf (Verkehr, technische Infrastruktur) und stellt zudem eine wichtige Trennfunktion zwischen der Wohnnutzung im Bereich Schiwiesenweg und dem gewerblichen Bereich des Stöcklfeldes dar.

Der Antrag wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol einstimmig abgelehnt, das gegenständliche Grundstück bleibt im Flächenwidmungsplan der Gemeinde damit weiterhin als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 ausgewiesen.

g) Lechner Sebastian, Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 365/1;

Bgm. Berger informiert, dass Lechner Sebastian bei der Gemeinde einen Antrag auf Umwidmung von Teilflächen des Grundstückes Gp. 365/1 in EZ 90015, KG 82005 Kirchberg, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG in künftig „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011, eingebracht hat. Der Raumordnungsausschuss hat sich im Zuge seiner Zusammenkünfte mehrfach mit dem Antrag befasst und ist dabei zur Auffassung gelangt, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen: Prinzipiell soll der Schließung von Baulücken gegenüber Bauländerweiterungen nach außen der Vorzug gegeben werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch die erforderliche (Kosten verursachende) Neuerschließung derartiger Flächen. Der Siedlungsteil Spertendorf weist in diesem Teilbereich derzeit klare Siedlungsgrenzen auf, die nicht überschritten werden sollen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol einstimmig abgelehnt, das gegenständliche Grundstück bleibt im Flächenwidmungsplan der Gemeinde damit weiterhin als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 ausgewiesen.

h) Agrargemeinschaft Berginteressentschaft Spertendorf, Lechner Sebastian und Lechner Ulrich, Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 906, 902, 903, 907/3 und 371/1;

Bgm. Berger berichtet, dass die Agrargemeinschaft Berginteressentschaft Spertendorf und Lechner Sebastian sowie Lechner Ulrich bei der Gemeinde einen Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Gp. 906 in EZ 177, Gpn. 902 und 903 in EZ 90015 sowie Gpn. 907/3 und 371/1 in EZ 90016, KG 82005 Kirchberg, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG in künftig „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011, eingebracht haben. Der Raumordnungsausschuss hat sich im Zuge seiner Zusammenkünfte mehrfach mit dem Antrag befasst und ist dabei zur Auffassung gelangt, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen: Prinzipiell soll der Schließung von Baulücken gegenüber Baulanderweiterungen nach außen der Vorzug gegeben werden.

Zu berücksichtigen ist dabei auch die erforderliche (Kosten verursachende) Neuerschließung derartiger Flächen. Der Siedlungsteil Spertendorf weist in diesem Teilbereich derzeit klare Siedlungsgrenzen auf, die nicht überschritten werden sollen. Hinsichtlich der Erschließungskosten ist nördlich des Schleicherbaches mit unverhältnismäßigem Aufwand zu rechnen. Seitens der BFI wird ein Objektschutzwald festgestellt; von der Umwelta Abteilung der BH Kitzbühel liegt eine negative Stellungnahme vor.

Der Antrag wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol mit 10 Nein- und 7 Ja-Stimmen abgelehnt, die gegenständlichen Grundstücke bleiben im Flächenwidmungsplan der Gemeinde damit weiterhin als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 ausgewiesen.

i) Gröderer Hans-Peter, Antrag auf Umwidmung der Gp. 204/3;

Bgm. Berger informiert, dass Gröderer Hans-Peter bei der Gemeinde einen Antrag auf Umwidmung des Grundstückes Gp. 204/3 in EZ 2002, KG 82005 Kirchberg, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG auf künftig Sonderfläche „Parkplatz“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011“, eingebracht hat. Der Raumordnungsausschuss hat sich im Zuge seiner Zusammenkünfte mehrfach mit dem Antrag befasst und ist dabei zur Auffassung gelangt, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen: Die Fläche ist aufgrund der Parzellenstruktur und der Einschränkungen bzw. Auflagen aus Sicht mehrerer Dienststellen negativ zu beurteilen (vgl. Stellungnahmen BBA / Landesstraße vom 06.07.2015 und vom 11.04.2016, Abtlg. Geoinformation vom 29.04.2016, Wildbach- und Lawinenverbauung vom 19.06.2015).

Der Antrag wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol einstimmig abgelehnt, das gegenständliche Grundstück bleibt im Flächenwidmungsplan der Gemeinde damit weiterhin als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 ausgewiesen.

j) Hetzenauer Johann, Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2448/1:

Bgm. Berger berichtet, dass Hetzenauer Johann bei der Gemeinde einen Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 2448/1 in EZ 90063, KG 82005 Kirchberg, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 auf künftig „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011, eingebracht hat. Der Raumordnungsausschuss hat sich im Zuge seiner Zusammenkünfte mehrfach mit dem Antrag befasst und ist dabei zur Auffassung gelangt, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen: Erst 2013 wurde in dem Bereich entlang der Landesstraße eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und dabei ein klarer Siedlungsabschluss, vorgenommen. Eine darüber hinausgehende Widmung östlich der neuen Zufahrtsstraße würde eine weitere Bauplatztiefe eröffnen, die jedoch unter anderem aus topografischen Gründen abzulehnen ist.

Der Antrag wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol einstimmig abgelehnt, das gegenständliche Grundstück bleibt im Flächenwidmungsplan der Gemeinde damit weiterhin als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 ausgewiesen.

k) Schipflinger Martin, Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 1138:

Bgm. Berger berichtet, dass Schipflinger Johann bei der Gemeinde einen Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Gp. 1138 in EZ 90063, KG 82005 Kirchberg, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 auf künftig „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011, eingebracht hat. Der Raumordnungsausschuss hat sich im Zuge seiner Zusammenkünfte mehrfach mit dem Antrag befasst und ist dabei zur Auffassung gelangt, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen: Die Errichtung einer Wohnung über dem bestehenden Garagengebäude in einer Entfernung von mehr als 350 m von der Hofstelle kann nicht als betrieblich gerechtfertigte Nutzung im Rahmen der Hofstelle gesehen werden. Gebäude, die einen funktionalen Zusammenhang aufweisen, müssen auch als räumliche Einheit erkennbar sein. Die Widmung für einen „Weichenden“ entspräche darüber hinaus einer Baulandkategorie und ist in dislozierter Lage jedenfalls abzulehnen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol mit 16 Nein-Stimmen und 1 Ja-Stimme abgelehnt, das gegenständliche Grundstück bleibt im Flächenwidmungsplan der Gemeinde damit weiterhin als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 ausgewiesen.

l) TH Immobilien GmbH, Bebauungsplan für Gp. 908/8:

Es wird berichtet, dass das bestehende Wohnhaus (mit zwei Wohneinheiten) abgetragen und an gleicher Stelle ein neues Wohnhaus mit sechs Wohneinheiten (Höhenentwicklung „E + 2“) errichtet werden soll. Weiters wird berichtet, dass im Planungsbereich des neuen Bebauungsplanes auch noch eine Teilfläche der Gp. 908/1 mit aufgenommen werden soll (= kurzer Stichweg vom Scherbühelweg zur Gp. 908/8).

Der neue Bebauungsplan soll folgende Planinhalte aufweisen: eine Straßenfluchtlinie im Bereich Scherbühelweg, eine Baufluchtlinie im Bereich des Stichweges bzw. der Ostseite der Gp. 908/8, die Mindestbaumassendichte (BMD-M), die Höchstbaumassendichte (BMD-H), die offene Bauweise, die Bauplatzgröße-höchst, sowie die Traufenhöhe (TR H) und den obersten Gebäudepunkt (HG H).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat zunächst einstimmig die zusätzliche Aufnahme einer Teilfläche der Gp. 908/1 in den Planungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplanes. Weiters beschließt der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56 weiters, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 908/1 (zum Teil) und 908/8 (zur Gänze), KG 82005 Kirchberg, Scherbühel 9 (Planbezeichnung bplKBG1116 TH Immobilien, vom 01.09.2016) durch vier Wochen hindurch vom 14.09.2016 bis zum 12.10.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

m) Schroll Johannes, Bebauungsplan für Teilflächen der Gp. 183/3:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol hat in seiner Sitzung am 12.07.2016 zum Tagesordnungspunkt 4g) gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig beschlossen, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 183/3 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg (Planbezeichnung bplKBG0316 Neuwirtschaft\_Nord, vom 18.03.2016) durch vier Wochen hindurch vom 13.07.2016 bis zum 10.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme des Herrn Johannes Schroll, eingelangt:

*Johannes Schroll  
Hauptstraße 26  
6365 Kirchberg*

*An den  
Gemeinderat von Kirchberg  
Gemeindeamt,  
6365 Kirchberg*

*Kirchberg, am 08.08.2016*

Teilfläche aus Gst 183/3, KG Kirchberg  
Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans

Sehr Geehrte,

Mit Sitzung des Gemeinderates vom 03.07.2016 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes vom 18.03.2016 zur Auflage beschlossen.

Bei den drei frei verkäuflichen Grundstücken am oberen Ende des Neuwirtfeldes mit den Teilflächen 1100 m<sup>2</sup> (für Katharina Naglich), 800 m<sup>2</sup> (für Christopher Schroll) und 950 m<sup>2</sup> (für mich) wurde hinsichtlich der Bauhöhe jeweils die höchste Höhe der Traufe und auch die höchste Höhe des Gebäudes mittels absoluter Höhe fixiert.

Wie uns der Raumplaner DI Andreas Lutz bereits erläutert hat, wurde bei der Fixierung der maximalen Gebäudehöhe eine Linie in der Mitte des Grundstücks angenommen. Das Neuwirtfeld in diesem Bereich hat in zwei Richtungen ein Gefälle und zwar ein Quergefälle und auch ein Längsgefälle in Richtung von Nord nach Süd.

Nun ist es aber so, dass es nicht beabsichtigt ist, die Häuser jeweils in der Mitte des Grundstücks zu stellen sondern an die Mindestabstandslinie an der Nordseite. Gartenflächen sind - wie allgemein üblich - an der Südseite vorgesehen und somit werden die Häuser etwas nach Norden verschoben und diese Verschiebung müsste der Hangneigung folgen.

Daraus ergibt sich, dass die im Bebauungsplan angegebenen absoluten Höhen für die Traufhöhe und höchste Höhe des Gebäudes jeweils um 50 cm höher sein muss, beim Grundstück meiner Schwester Katharina sogar um 80 cm. Ich gebe zu bedenken, dass sich die Ansichtshöhen der Gebäude nicht ändern.

Gemessen ab jeweiligem Erdgeschoßniveau bis zur Traufe bzw. bis zum First würde sich also die Ansicht nicht verändern.

Ich will damit verhindern, dass die Gebäude bei Verschiebung der Baukörper an die richtige Stelle zu "tief im Gelände" stehen.

Ich möchte daran erinnern, dass die einvernehmliche Fixierung der Parameter für den Bebauungsplan bereits im Herbst letzten Jahres besprochen wurde und ich verweise auf den Aktenvermerk vom 11.11.2015 und das Schreiben des Planungsbüros Obermoser an die Gemeinde und an den Bürgermeister vom 09.03.2016. Ich habe mir erlaubt die entscheidende Stelle im Aktenwerk und auch im Schreiben gelb zu markieren.

Ich stelle hiermit den

Antrag

die Traufhöhen der Gebäude nach Maßgabe dieses Schreibens zu verändern, da dies keine Auswirkung auf die Gebäudehöhen in der Natur hat. Die Häuser stehen nach Maßgabe des Geländes nur etwas höher da.

Besten Dank im Voraus für Ihre Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Schroll

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben: Dazu verliert der Bürgermeister die durch den örtlichen Raumplaner DI Lotz vorbereitete Stellungnahme Johannes Schroll zu Bebauungsplan Neuwirtfeld, Gp. 183/3:

An  
Bürgermeister Berger Helmut  
Gemeindeamt Kirchberg in Tirol  
Hauptstr. 8  
6365 Kirchberg in Tirol

Innsbruck, 29.08.2016  
sn schroll zu bpl neuwirtsfeld.doc

Betr.: Stellungnahme Johannes Schroll zu Bebauungsplan Neuwirtsfeldfeld, Gp. 183/3

#### Sachverhalt/Kritikpunkte

Für einen Teilbereich der Gp. 183/3 KG Kirchberg wurde im Zuge des Änderungsverfahrens zum Örtlichen Raumordnungskonzept und des Flächenwidmungsplanes, auch ein Bebauungsplan erstellt (siehe dazu Erläuterungsberichte). Der Bebauungsplan soll einerseits die erforderliche verkehrsmäßige Erschließung und eine Bebauung analog der Baustruktur der nördlich angrenzenden Häuserzeile ermöglichen.

Im Zuge der Auflage des Bebauungsplanes (bplKBG0316 Neuwirtsfeld\_Nord.dwg vom 18.3.2016) wurde durch den Antragsteller und Grundbesitzer, Herrn Johannes Schroll, Hauptstraße 26, Kirchberg, binnen offener Frist am 08.08.2016 eine Stellungnahme abgegeben.

Als Kritikpunkte wurden dabei vorgebracht:

1. Bei der Fixierung der maximalen Gebäudehöhe mittels Traufenhöhe und höchster Gebäudehöhe wurde von einer Bezugslinie in der Mitte des jeweilig geplanten Bauplatzes ausgegangen. Dies würde nicht der tatsächlichen Geländesituation entsprechen, welche eine Gefälle von Nord nach Süd und eine weitere von West nach Ost aufweist.
2. Die Gebäude sollen wie generell üblich an der Nordseite der Liegenschaft mit Mindestabstand errichtet werden, was eine höhere Bezugsebene zur Folge hätte. Es wird daher um Anhebung der Höhenfestlegungen für die westlichen beiden Parzellen im Planungsbereich um 50 cm, und für die dritte Parzelle (westlich im Anschluss an die Gp. 177/33) um 80 cm ersucht. Dadurch soll verhindert werden, dass zukünftige Gebäude mit ihrem Erdgeschoßniveau nicht zu tief im Gelände angeordnet werden müssen. Die Gesamtansicht der Gebäude würde sich durch eine Anhebung der Gebäudehöhen nicht verändern.

Begründet werden die Argumente mit einer detaillierten Darstellung der Gelände- und möglichen Gebäudesituation.

Das Raumplanungsbüro Lotz & Ortner wurde daher von der Gemeinde Kirchberg beauftragt, die Kritikpunkte fachlich zu prüfen.

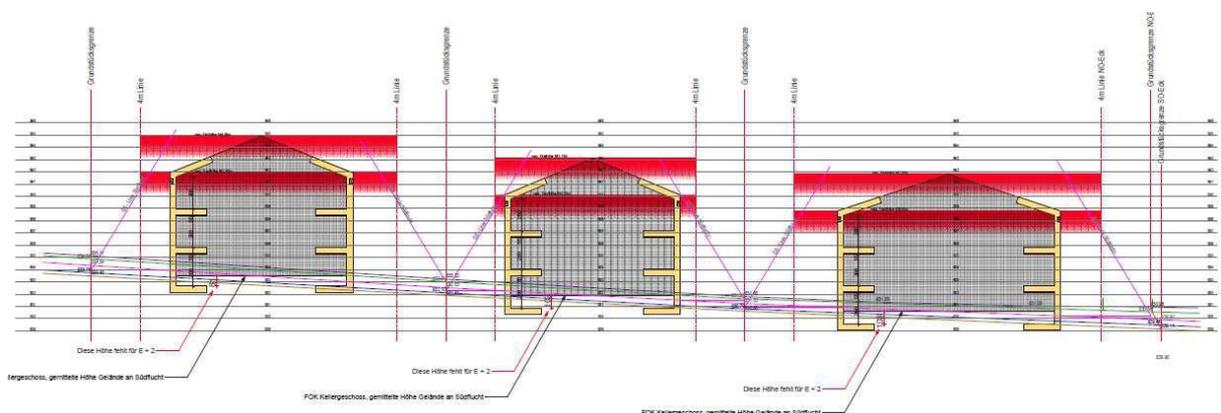


Abb.: Darstellung Silhouette seitens Antragsteller vom 14.4.2016



*Beurteilung*

Zur beantragten Änderung des Bebauungsplanentwurfes kann aus raumordnungsfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen werden:

Die getroffenen Höhenfestlegungen resultieren aus den zur Verfügung gestellten Vermessungspunkten. Exemplarisch werden die Höhenpunkte für die westlichste Liegenschaft angeführt:

Höhenpunkte	Westliche Grundgrenze	Östliche Grundgrenze
Nord	835,11	833,22
Mitte	834,34	832,53
Süd	833,48	831,91

Aus dem rechnerischen Mittelwert ergibt sich eine Höhenlage von:

833,43 bei Bezugsgrundlage aller vier Eckpunkte

833,51 bei Diagonale Nordwest-Südost

833,35 bei Diagonale Südwest-Nordost

Die Unterschiede je nach Berechnungsansatz betragen somit maximal 16 cm.

Für den Bebauungsplan wurde jener Wert zu Grunde gelegt, der sich jeweils in der Mitte der höher gelegenen Westseite befindet. Ausgehend von diesem Wert wurden folgende mögliche Gebäudehöhen ermittelt:

Geplante Liegenschaft West	Ausgangshöhe westl. Grundgrenze Mitte	relativ	absolut	gerundet
Traufenhöhe (TR)	834,34	+7,5 m	841,84	841,90
Höchster Gebäudepunkt (HG)	834,34	+10,5 m	844,84	844,90

Analoge Berechnungen wurden für die Liegenschaft Mitte und Ost vorgenommen:

Geplante Liegenschaft Mitte	Ausgangshöhe westl. Grundgrenze Mitte	relativ	absolut	gerundet
Traufenhöhe (TR)	832,53	+7,5 m	840,03	840,10
Höchster Gebäudepunkt (HG)	832,53	+10,5 m	843,03	843,10

Geplante Liegenschaft Ost	Ausgangshöhe westl. Grundgrenze Mitte	relativ	absolut	gerundet
Traufenhöhe (TR)	831,22	+7,5 m	838,72	838,80
Höchster Gebäudepunkt (HG)	831,22	+10,5 m	841,72	841,80

Vergleicht man nun die Werte des beeinspruchten Bebauungsplanes mit den Werten aus den nördlich angrenzenden Gebäuden (gemessen jeweils ab Fußbodenoberkante), ergibt sich:

Haus	Traufenhöhe (TR)	Höchster Gebäudepunkt (HG)
Wehrbachweg 15	+ 7,22 m	+ 10,62 m
Wehrbachweg 13	+ 7,19 m	+ 9,89 m
Wehrbachweg 11	+ 7,35 m	+ 10,59 m
Wehrbachweg 9	+ 6,45 m	+ 11,67 m
Durchschnitt	+ 7,05 m	+ 10,69 m

Die Höhenwerte von 7,5 m für die Traufe bzw. 10,5 m für den First entsprechen somit wie vereinbart den nördlich angrenzenden, vergleichbaren Baukörpern.

Die in der Grafik des Antragstellers dargelegte Höhenentwicklung, die ein Absenken des Fußbodenniveaus um 81 cm erforderlich machen würde, resultiert aus der Annahme, dass das Dachgeschoß eine Höhe von 5,9 m brutto aufweisen sollte. Hier wird seitens des unterfertigenden Ortsplaners die Meinung vertreten, dass selbst nach Abzug einer Dachkonstruktionshöhe von 50 cm eine lichte Höhe im Firstbereich von 5,4 m ausreichend Spielraum ermöglicht. Höhere Fußbodenniveaus würden natürlich zu Lasten der Dachgeschoßhöhe gehen.

Es ist daher neben der Höhenentwicklung der Gebäude auch auf den Aspekt der möglichen Fußbodenhöhe einzugehen.

Bei Annahme eines fiktiven Gebäudes auf der westlichen Parzelle mit Fußbodenniveau 834,34 befindet sich dieses gegenüber der

Nordwestlichen Grundstücksecke um 0,77 m niedriger

Nordöstlichen Grundstücksecke um 1,12 m höher

Südwestlichen Grundstücksecke um 0,86 m höher

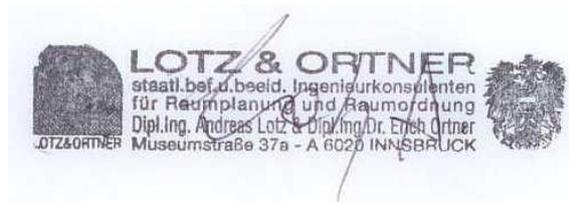
Südöstlichen Grundstücksecke um 2,43 m höher

Die Bedenken, dass ein zukünftiges Gebäude mit dem Erdgeschoßniveau zu tief im Gelände angeordnet werden müsste, kann somit nicht nachvollzogen werden.

#### Zusammenfassung

Es wird daher zusammenfassend festgehalten, dass eine Änderung der Festlegungen des Bebauungsplanes nicht notwendig erscheint, da ein ausreichender Spielraum sowohl für das mögliche Fußbodenniveau, als auch für die gesamte Höhenentwicklung gegeben ist. Sollte sich im Zuge einer detaillierten Vermessung und konkreten Projektsplanung eine geänderte Ausgangslage ergeben, könnte eine neuerliche Beurteilung vorgenommen werden. Die Planungsprinzipien, die sich aus der nördlich angrenzenden Bebauung ergeben, sind in jedem Fall einzuhalten.

Gezeichnet



Dipl. Ing. Andreas Lotz

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol einstimmig der Stellungnahme des Herrn Johannes Schroll keine Folge zu geben. Die Festlegungen des Bebauungsplanes (lt. Auflagebeschluss vom 12.07.2016) bleiben damit unverändert aufrecht.

Da sich zur gegenständlichen Angelegenheit noch Verträge in Ausarbeitung befinden soll der noch fehlende Erlassungsbeschluss im Zuge einer der nächsten Gemeinderatssitzungen nachgeholt werden.

- n) Harisch Rosa Maria, Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen der Gp. 96;  
Bgm. Berger berichtet, dass Harisch Rosa einen Antrag auf Herstellung einer einheitlichen Widmungskategorie für das Grundstück Gp. 96 eingebracht hat. Laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kirchberg in Tirol weist die Gp. 96 keine einheitliche Baulandwidmung auf, sondern ist zum Teil als „Freiland“ ausgewiesen. Der Fehler soll nunmehr berichtigt und die Parzelle wieder zur Gänze als Bauland „Tourismusgebiet“ ausgewiesen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich des Grundstückes Gp. 96 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Kitzbühelerstraße 24 (Planbezeichnung flwKBG1216 Harisch Rosa Maria, vom 31.08.2016), durch vier Wochen hindurch vom 14.09.2016 bis 12.10.2016, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 96 von derzeit Freiland in Tourismusgebiet (T) gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- o) Kröll Juliane, Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen der Gp. 209/3;  
Bgm. Berger berichtet, dass Kröll Juliana den Antrag auf Herstellung einer einheitlichen Widmungskategorie für das Grundstück Gp. 209/3 eingebracht hat. Laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kirchberg in Tirol weist die Gp. 209/3 keine einheitliche Baulandwidmung auf, sondern ist zum Teil als „Freiland“ ausgewiesen. Der Fehler soll nunmehr berichtigt und die Parzelle wieder zur Gänze als Bauland „Tourismusgebiet“ ausgewiesen werden. Laut Auskunft der Antragstellerin ist es geplant das Wohnhaus umzubauen, sowie die Anzahl der Wohneinheiten zu verändern. Aus den beiden größeren Einheiten sollen mehrere kleinere Einheiten entstehen.

Zusätzlich ist es auch noch geplant einen Personenaufzug zu errichten. Darüber hinaus ist auch eine wärmetechnische Sanierung, sowie der Austausch von Fenstern und Türen geplant.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl.Nr. 27 einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich des Grundstückes Gp. 209/3 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Lendstraße 42 (Planbezeichnung flwKBG1316 Kröll Juliane, vom 31.08.2016), durch vier Wochen hindurch vom 14.09.2016 bis 12.10.2016, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 209/3 von derzeit Freiland in Tourismusgebiet (T) gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

p) Gröderer Hans-Peter, Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Gp. 1793/1:

Gröderer Hans-Peter hat bei der Gemeinde Kirchberg in Tirol den Antrag auf Umwidmung von Teilflächen des Grundstückes Gp. 1793/1 in EZ 1910, KG 82005 Kirchberg, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG auf künftig Sonderfläche „Lagerplatz und Lagergebäude für Hackschnitzel“ gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011“, eingebracht. Der Raumordnungsausschuss hat sich im Zuge seiner Zusammenkünfte mehrfach mit dem Antrag befasst und ist dabei zur Auffassung gelangt, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen: Für das Ausmaß der beantragten Widmungsfläche liegen seitens mehrerer Dienststellen negative Stellungnahmen vor oder wären entsprechende Auflagen einzuhalten (vgl. Stellungnahmen BBA / Landesstraße vom 30.11.2010, Bezirksforstinspektion vom 04.06.2009). Darüber hinaus erfordert eine derartige Widmung eine entsprechende Parzellierung, die wiederum auf allenfalls erforderliche Bauabstände Auswirkungen hat. Nach derzeitigem Stand ist eine Parzellenteilung nicht zulässig, weshalb zunächst Klarheit über mögliche genehmigungsfähige Bauführungen geschaffen werden muss. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine mögliche Widmungsänderung als Sonderfläche aus rechtlicher Sicht nicht sinnvoll bzw. möglich.

Der Antrag wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol einstimmig abgelehnt, die Antragsflächen bleiben im Flächenwidmungsplan der Gemeinde damit weiterhin als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 ausgewiesen.

q) Red Eagle Projektentwicklung GmbH, Änderung des Flächenwidmungsplanes für Gp. 5/15:

Der Bürgermeister bringt zunächst den Erläuterungsbericht des örtlichen Raumplaners DI Lotz in gestraffter / gekürzter Form zu Kenntnis:

*Bei der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt es sich um die Umsetzung raumordnungsrechtlicher Erwägungen aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol (LVwG), betreffend den Umbau und die Erweiterung des Hotelgebäudes „Red Eagle“ und den Neubau eines Wohnhauses mit zweigeschoßiger Tiefgarage. Im Wesentlichen wurde im Beschluss des LVwG darauf hingewiesen, dass zu klären sei, ob auf Gp. 5/5 eine Wohnanlage oder ein Beherbergungsbetrieb geplant ist. Hierbei bestehen widersprüchliche Angaben einerseits als „Wohnanlage“ gemäß Bauansuchen vom 13.2.2015 und andererseits als „Beherbergungsbetrieb mit entsprechenden Infrastruktureinrichtungen“ gemäß Baubeschreibung vor. Folge dieser Unklarheiten ist somit die Frage der Zulässigkeit von 30 Stellplätzen auf Gp. 5/15 im Wohngebiet, wenn für die darüber liegende Wohnnutzung lediglich drei Pflichtabstellplätze zu errichten wären. Als Folge daraus wurden seitens der Antragstellerin, der Red Eagle Projektentwicklung GmbH, Widmungsanträge eingebracht, die zunächst die Vereinigungsmöglichkeit der beiden Parzellen Gp. 5/5 und 5/15 zum Ziel hatten. Auf Grund raumordnungsfachlicher Bedenken wurde dieser Antrag auf eine Widmung mit Teilfestlegungen abgeändert.*

*Das Planungsgebiet befindet sich im dicht verbauten Ortszentrum, nordwestlich des Schulzentrums. Hinsichtlich der Nutzungsstruktur herrscht eine Mischung aus Beherbergungsbetrieben mit unterschiedlichen Größen und Wohngebäuden vor. Zwei der bisher touristisch genutzten Objekte befinden sich in einem Änderungsprozess hinsichtlich ihrer Nutzung. Es handelt sich dabei um das westliche angrenzende Gebäude „Red Eagle“ und das südwestlich gelegene ehemalige Hotel „Tiroler Hof“.*

*Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan erfolgte eine Trennung zwischen der Widmung als Touristisches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011 für die Gp. 5/5 und der nördlich und südlich anschließenden Liegenschaften, sowie als Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 für die planungsgegenständliche Gp. 5/15 mit den nördlich und östlich gelegenen Bereichen.*

*Die Liegenschaft Gp. 5/15 liegt somit im Übergangsbereich zwischen den beiden angeführten Widmungskategorien; eine klar ablesbare Widmungsvoraussetzung durch das Raumordnungskonzept besteht nicht. Zur Frage des LVwG, ob auf Gp. 5/5 eine Wohnanlage oder ein Beherbergungsbetrieb geplant ist, wird diese als nicht relevant für die bestehende Widmung gesehen, da gemäß Festlegung als Touristisches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011 beide Nutzungsvarianten zulässig sind.*

*Bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan wurde darauf Bedacht genommen, dass die Gp. 5/15 in ihrer geplanten baulichen Gestaltung der Kleinteiligkeit der nördlich angrenzenden Bebauung entspricht. Eine Vereinigungsmöglichkeit der Gpn. 5/5 mit der Gp. 5/15 würde diesem Planungsbestreben zuwider laufen. Eine Ausweisung der Gp. 5/15 als Touristisches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011 würde zwar laut Örtlichem Raumordnungskonzept zulässig sein, sie wird jedoch aus raumordnungsfachlicher Sicht auf Grund der Parzellenstruktur und der nördlich und östlichen Nutzungen - auch unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzung und offensichtlich der auch zukünftig geplanten Nutzung für Wohnzwecke - als nicht zweckmäßig erachtet.*

*Als entscheidend wird angesehen, dass die Erschließung der Parkgarage ausschließlich von der Möselgasse her erfolgt, und somit keine verkehrsmäßige Belastung der angrenzenden Wohnnutzung gegeben ist. Die darüber liegende Wohnnutzung entspricht darüber hinaus den angrenzenden Wohngebäuden auf vergleichbaren Parzellengrößen. Die beiden Teilfestlegungen entsprechen somit in funktioneller Hinsicht den jeweils angrenzenden Nutzungen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Definition der verschiedenen Widmungsebenen auf die TROG-konforme Definition der Geschoße (gemäß § 62 Abs. 4) bezieht. Die Widmungsabgrenzung entspricht auch zukünftig der gesamten Parzelle, wodurch ein Bauplatz gemäß § 2 Abs. 12 TBO gebildet wird. Der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan „Red Eagle“ (GZl. ebpbkg0914 Red Eagle, Planungsbüro Lotz & Ortner vom 9.9.2014) bleibt weiterhin bestehen. Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2011 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die Umwidmung der Parzelle Gp. 5/15 KG Kirchberg in Tirol von derzeit Wohngebiet in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen (SV-12) gemäß § 51 TROG 2011 mit folgenden Festlegungen: 1. Untergeschoß und darunter: Tourismusegebiet (T) gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011; Erdgeschoß und darüber: Wohngebiet (W) gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011, positiv beurteilt.*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich des Grundstückes Gp. 5/15 (zur Gänze), KG 82005 Kirchberg, Möselgasse 9 (Planbezeichnung flwKBG1416 Red Eagle, vom 02.09.2016), durch vier Wochen hindurch vom 14.09.2016 bis 12.10.2016, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung der Parzelle 5/15 von derzeit Wohngebiet in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen (SV-12) gemäß § 51 TROG 2011; 1. Untergeschoß und darunter: Tourismusgebiet (T) gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011, Erdgeschoß und darüber: Wohngebiet (W) gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **5. Renovierung des Ölschlag-Museums, Kostenbeitrag der Gemeinde:**

Bgm. Berger informiert, dass das gegenständliche Gebäude bereits im Jahr 1981, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, dem Tourismusverband und Schwaiger Wolfgang sen. restauriert und als eine Art Museum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Als Gegenleistung für die kostenlose Zurverfügungstellung des Ölschlag-Museums haben sich sowohl die Gemeinde als auch der Tourismusverband seither immer an allen Sanierungskosten beteiligt.

Nachdem das Schindeldach, welches bereits über 30 Jahre alt ist und sich in einem sehr desolaten Zustand befindet, saniert werden muss, ersucht Schwaiger Stefan (Sohn von Schwaiger Wolfgang sen.) wieder um eine Beteiligung im Rahmen der altbewährten Kostendrittung (Gemeinde / Tourismusverband / Familie Schwaiger). Die Gesamtkosten für die Sanierung werden auf ca. € 13.000,-- geschätzt.

Auf Vorschlag von Bgm. Berger beschließt der Gemeinderat einstimmig, sich im Rahmen der vorgenannten Kostendrittung mit € 4.500,-- an den Sanierungsarbeiten zu beteiligen.

#### **6. Beschlussfassung von Budgetüberschreitungen 2016:**

Bgm. Berger informiert, dass von Jänner bis August 2016 folgende Budgetüberschreitungen entstanden sind:

Kontenbezeichnung	Haushaltsstelle	Überschreitung
Beitrag an Gemeindeverband, Ausfalleistung Beamte	10800-752	€ 22.572,41
Sanierung Kirchenmauer Aschau	13900-777	€ 21.188,12
Land, Zahlung Mindestsicherung privatrechtlich	14110-751301	€ 27.551,00
Land, Zahlung nach Rehabilitationsgesetz	14130-751	€ 57.581,00
Tir. Versicherung, Vers. f. alle Gemeindeeinrichtungen	19000-670	€ 11.614,89
Endabrechnung arena365	18530-6149	€ 659.365,59

Nachdem vor allem die Endabrechnung der arena365 mit € 659.365,59 eine sehr hohe Belastung darstellt, beschließt der Gemeinderat, auf Anraten von Vzbgm. Ing. Schipflinger, die Budgetüberschreitungen vorab noch vom Überprüfungsausschuss kontrollieren zu lassen.

## **7. Bank Austria – laufendes Darlehen für Schulsanierung, Anpassung des Aufschlages:**

Bgm. Berger informiert, dass die Sanierung der Schulgebäude in Kirchberg mittels zwei Darlehen bei der Bank Austria UniCredit Group (mit variabler Verzinsung inkl. Aufschlag von 0,065 % auf den 6-Monats-Euribor) finanziert wurden.

Aufgrund der aktuellen Finanzierungssituation hat es sich ergeben, dass die gegenständlichen Darlehen negativ verzinst (- 0,128 %) werden. Um dem entgegenzuwirken und den geänderten Sicherheitsstandards der EZB zu entsprechen, ersucht die Bank Austria UniCredit Group einer Änderung des Aufschlages auf den 6-Monats-Euribor auf 0,50 % Punkten zuzustimmen. Aktuell würde sich damit ein Jahreszinssatz von 0,307 % ergeben. Sollte die Gemeinde der Erhöhung des Aufschlages nicht zustimmen, behält sich die Bank Austria UniCredit Group eine Kündigung des Vertrages zum nächstmöglichen Termin vor.

Nachdem die Darlehen mit 31.12.2021 sowie 30.06.2023 auslaufen und auch im Falle einer Neuausschreibung keine günstigeren Zinsbedingungen zu erzielen sind, schlägt Bgm. Berger vor, der Bank Austria UniCredit Group schriftlich mitzuteilen, dass einer Konditionsänderung grundsätzlich zugestimmt werden könnte, wenn die Erhöhung des Aufschlages auf den 6-Monats-Euribor von 0,50 % auf 0,30 % Punkte gesenkt würde. Vzbgm. Ing. Schipflinger spricht sich ebenfalls für diese Vorgangsweise aus und ersucht, zusätzlich noch zu vereinbaren, dass die Erhöhung nur solange Gültigkeit hat, wie sich der 6-Monats-Euribor im Minus befindet.

Auf Vorschlag von Bgm. Berger sowie Vzbgm. Ing. Schipflinger beschließt der Gemeinderat einstimmig, mit der Bank Austria UniCredit Group in Kontakt zu treten und den oben erwähnten Vorschlag einzubringen. Nach Vorliegen einer Antwort soll erneut über diese Thematik beraten werden.

**8. Dienstbarkeitsvertrag mit Stöckl Martina betreffend der öffentlichen WC-Anlagen und der Zufahrtsstraße zum Friedhof Aschau:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Bgm. Berger informiert über den Dienstbarkeitsvertrag zwischen Stöckl Martina und der Gemeinde Kirchberg betreffend des Geh- und Fahrrechtes für die Zufahrtsstraße zum Friedhof in Aschau sowie die öffentliche Nutzung der WC-Anlagen beim Gredwirt, welcher in der heutigen Sitzung hätte beschlossen werden sollen.

Nachdem sich die Vorstandsmitglieder in ihrer gestrigen Sitzung jedoch einhellig dafür ausgesprochen haben, dass vorläufig lediglich das Geh- und Fahrrecht für die Zufahrtsstraße zum Friedhof in Aschau grundbücherlich sichergestellt werden soll, ist es nötig, den vorliegenden Vertrag dahingehend abzuändern und später einen separaten Vertrag für die öffentliche Nutzung der WC-Anlagen beim Gredwirt zu verhandeln.

Um die Vertragsangelegenheiten so schnell als möglich abschließen zu können, schlägt Bgm. Berger vor, die Festlegung der Detailfragen sowie die Vertragsunterzeichnung an den Gemeindevorstand zu delegieren.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die von Bgm. Berger vorgeschlagene Vorgangsweise.

**9. Vergabe Oberflächenentwässerung Aschau Mitte:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Bgm. Berger informiert, dass für die Baumeisterarbeiten „Oberflächenentwässerung Aschau Mitte“ mit Ende der Angebotsfrist nachstehend gelistete Firmen ihr schriftliches Angebot abgegeben haben:

1.	Firma Empl Bau GmbH	€ 187.006,75
2.	Firma Swietelsky	€ 192.321,64
3.	Firma Fröschl	€ 193.699,19
4.	Firma HV Bau	€ 194.743,44
5.	Firma Strabag	€ 210.132,48
6.	Firma Bodner	€ 244.881,43

Auf Empfehlung des Ingenieurbüros Kirchebner beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe der Baumeisterarbeiten „Oberflächenentwässerung Aschau Mitte“ an den Billigstbieter, die Firma EMPL Baugesellschaft m.b.H, Mittersill.

#### **10. Reithmaier Christian, Kündigung Pachtvertrag und Pächterwechsel in der arena365:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Punktes auf die Tagesordnung.

Bgm. Berger berichtet, dass Reithmaier Christian die Gastronomie in der arena365 nicht mehr betreiben möchte und daher ein Kündigungsschreiben eingebracht hat.

Aufgrund der Tatsache, dass für das gegenständliche Pachtobjekt schon wieder zwei Bewerbungen vorliegen, wurde die Kündigung von Seiten der Gemeinde auch angenommen.

Laut geltendem Vertrag würde das Pachtverhältnis am 31.12.2016 enden. Gemäß Vereinbarung sollte die Gastronomie ab 01.12.2016 wieder neu verpachtet werden. Beworben hätten sich hierfür unter anderem Aschaber Martina aus Westendorf sowie Hetzenauer Anna Maria aus Kirchberg, wobei sich die Vorstandsmitglieder in ihrer gestrigen Sitzung einhellig für die Vergabe an Hetzenauer Anna Maria ausgesprochen haben.

Um dem neuen Pächter einen Start vor Beginn der Hauptsaison zu ermöglichen, soll versucht werden, den Pachtvertrag mit Reithmaier Christian vorzeitig per 31.10.2016 zu beenden. Als Gegenleistung könnte ihm der Erlass von 2 Monatsmieten angeboten werden. GV Mag. Gröderer schlägt diesbezüglich den Abschluss eines Räumungsvergleiches vor.

Nach einer kurzen Diskussion spricht sich der Gemeinderat einstimmig für den vorgenannten Vergleich mit Reithmaier Christian sowie für weiterführende Gespräche mit Hetzenauer Anna Maria betreffend die Neuverpachtung aus.

#### **11. Tagsatzerhöhung Mittagessen Kindergarten, Nachmittagsbetreuung:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Bgm. Berger informiert, dass die SeneCura den Preis für den Mittagstisch im Sozialzentrum, welcher von den älteren Kindern der Nachmittagsbetreuung (Neue Mittelschule) in Anspruch genommen wird, angehoben hat. Begründet wurde die Erhöhung von Seiten der SeneCura damit, dass mit dem alten Tarif kein Auslangen gefunden werden kann.

Die jüngeren Kinder der Nachmittagsbetreuung (Volksschule) besuchen den Mittagstisch im Kindergarten. Um für alle Kinder, welche die Nachmittagsbetreuung in der Schule Kirchberg in Anspruch nehmen, einen einheitlichen Preis festzulegen, wurde der Tarif für den Mittagstisch der Volksschulkinder von € 3,00 auf € 3,20 erhöht. Analog dazu soll auch der Kostenersatz für das Mittagessen der Kindergartenkinder in Reith von € 3,50 auf € 3,70 angehoben werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Tagessatz / Mittagessen für Kinder in der schulischen Nachmittagsbetreuung von € 3,00 auf € 3,20 sowie für die Kindergartenkinder in Reith von € 3,50 auf € 3,70 anzuheben.

## **12. Anträge, Anfragen und Allfälliges:**

### **a) Klimameilen- Kampagne:**

Vzbgm. Ing. Schipflinger berichtet über die Kampagne „Klimameilen“, welche vom Klimabündnis Tirol ins Leben gerufen wurde. Mit dem Projekt sollen die Kinder angeregt werden, den Weg zur und von der Schule klimafreundlich (zu Fuß oder mit dem Fahrrad) zurückzulegen. Für jeden klimafreundlich zurückgelegten Schulweg (Klimameile) kann ein grüner Aufkleber in ein Sammelheft geklebt werden. Zur Durchführung würden von Seiten des Klimabündnisses eine Reihe von kostenlosen Aktionsmaterialien wie ein Infofalter, Alben mit passenden Klimameilen-Aufklebern, pädagogische Begleithefte usw. bereitgestellt.

Weiters informiert Vzbgm. Ing. Schipflinger über das Projekt „Pedibus“ welches ebenfalls vom Klimabündnis initiiert wurde. Ein Pedibus ist eine Gruppe von Kindern, die von einer Aufsichtsperson begleitet, gemeinsam zu Fuß zur Schule gehen. An vereinbarten "Haltstellen" kann zu bestimmten Uhrzeiten mit einem Ausweis in den Pedibus "zugestiegen" werden. Durch Pedibusse soll die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Nachdem es immer wieder Schwierigkeiten mit dem Hol- und Bringungsverkehr an der Schule / am Kindergarten gibt, spricht sich der Gemeinderat einhellig für die Umsetzung der oben genannten Projekte aus. Vzbgm. Ing. Schipflinger wird sich der Angelegenheit annehmen.

### **b) Entsorgung Biomüll:**

Vzbgm. Ing. Schipflinger erinnert an den Werkvertrag mit der Firma DAKA betreffend der Sammlung und Entsorgung des Biomülls. Dieser läuft mit Anfang Dezember 2016 aus und sollte daher baldmöglichst überarbeitet und verlängert bzw. neu ausgeschrieben werden.

### **c) Sanierung Schulauffahrt:**

Bgm. Berger informiert, dass die Schulauffahrt, nach Fertigstellung der Bauarbeiten auf den Gpn. 1280/3 und 1280/4, in den Herbstferien saniert werden soll. Wie mit den Bauherren vereinbart, werden die Asphaltierungskosten von deren Seite getragen.

Auf das Anraten von Vzbgm. Ing. Schipflinger soll in diesem Zuge auch gleich versucht werden, die Straße geringfügig zu verbreitern. Bgm. Berger wird sich diesbezüglich mit Hochkogler Sebastian in Verbindung setzen.

d) Beschriftung Radwege (Piktogramme):

Auf die Frage von GV Simair wird erläutert, dass die von ihm vorgeschlagene Markierung der Radwege mittels Piktogrammen erst noch im Verkehrsausschuss vorberaten und von Ing. Hirschhuber begutachtet werden muss. Sollte Ing. Hirschhuber keine rechtlichen Einwände haben, so könnten von Seiten des Tourismusverbandes die Schablonen angekauft und die Piktogramme von den Bauhofmitarbeitern aufgesprüht werden.

**13. Personalangelegenheiten:**

a) Anstellung Gemeinde:

Wie bereits in der letzten Sitzung informiert, soll Untermoser Gerald als Ersatz für die Verwaltungsbedienstete Scharr Martina angestellt werden. Nachdem hierzu nun der Dienstvertrag vorliegt, könnte in der heutigen Sitzung die Anstellung beschlossen sowie der Dienstvertrag unterzeichnet werden.

Das vorliegende Ansuchen von Untermoser Gerald auf Anerkennung der Vordienstzeiten soll gesondert im Gemeindevorstand abgehandelt werden.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Anstellung von Untermoser Gerald als Verwaltungsangestellter, beginnend mit 12.09.2016, Beschäftigungsausmaß 100 %, Entlohnungsschema I, -gruppe d.

b) Verkauf gemeindeeigenes Holz:

GR Kogler, welcher bei der Gemeinde Kirchberg als Waldaufseher angestellt ist, informiert, dass er demnächst von verschiedenen Holzhändlern Angebote betreffend den Verkauf des gemeindeeigenen Holzes einholen wird.

Die Entscheidung über die Vergabe soll dann in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsausschuss erfolgen.

Die Schriftführerin:

Geschlossen und gefertigt: